

Europäischer Stabilitätsmechanismus

Vorlage des Bundesministers für Finanzen

Titel/Gegenstand:

ESM Board of Governors Resolution No. 2: Endorsement of Pandemic Crisis Support to be made available to all ESM Members based on the Enhanced Conditions Credit Line (Resolution Nr. 2 des ESM-Gouverneursrates: Bestätigung des Pandemic Crisis Support, der allen ESM Mitgliedern auf Basis der Enhanced Conditions Credit Line (ECCL) zur Verfügung stehen soll)

Sicherheitseinstufung durch die Organe des Europäischen Stabilitätsmechanismus:

Die Resolution (siehe Anlage 1) ist als vertraulich eingestuft

Datum der Beschlussfassung im ESM-Gouverneursrat:

15. Mai 2020

Nationale Rechtsgrundlage für die Übermittlung:

Für die Zustimmung zu gegenständlicher Resolution des ESM-Gouverneursrates, d.h. einem Vorschlag für einen Beschluss, den Mitgliedern des ESM grundsätzlich Finanzhilfe zu gewähren, ist gemäß Art. 50b Z 1 B-VG iVm § 74d Abs. 1 GOG-NR eine Ermächtigung durch den Nationalrat erforderlich.

Dringlichkeit:

Da die gegenständliche Resolution bereits am 15. Mai 2020 vom ESM-Gouverneursrates angenommen werden soll und sichergestellt werden muss, dass eine etwaige Ermächtigung des österreichischen Vertreters im Europäischen Stabilitätsmechanismus zeitgerecht erfolgt, liegt eine besondere Dringlichkeit gemäß § 74d Abs. 2 GOG-NR vor.

Kurzbeschreibung und Erläuterungen:

Der wirtschaftliche Schock, ausgelöst durch die zur Bekämpfung des Corona-Virus ergriffenen Maßnahmen, gefährdet die Finanzstabilität der Mitgliedstaaten der Eurozone bzw. der gesamten Währungsunion. Neben nationalen Maßnahmen zur Milderung dieses Schocks hat der Europäische Rat bei seiner Sitzung am 23. April 2020 auch die Einigung der Euro-Gruppe vom 9. April 2020 betreffend die Schaffung eines Sicherheitsnetzes für Staaten im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise gebilligt. Dieses soll bis Anfang Juni 2020 bereitstehen. Unter anderem schlägt die Euro-Gruppe vor, im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) einen Pandemic Crisis Support einzurichten, der auf das bestehende ESM-Instrument der Enhanced Conditions Credit Line (ECCL), einer vorsorglichen Kreditlinie, aufbaut. Die weiteren Eckpunkte dieser Form der Unterstützung wurden bei der Sitzung der Euro-Gruppe am 8. Mai 2020 politisch akkordiert.

Vor diesem Hintergrund soll der ESM-Gouverneursrat bei seiner Sitzung am 15. Mai 2020 beschließen (siehe Beschlussvorlage in Anlage 1), den Pandemic Crisis Support allen Mitgliedern (grundsätzlich) zur Verfügung zu stellen, auf Basis einer vorläufigen Einschätzung der Europäischen Institutionen (siehe Anlage 2) sowie konkreter standardisierter Bedingungen (siehe Anlage 3 und 4). Der Beschluss erfordert, dass alle ESM-Mitglieder zustimmen.

Der österreichische Vertreter im ESM-Gouverneursrat (d.h. der BM für Finanzen) bzw. sein Stellvertreter dürfen einem Vorschlag für einen Beschluss, grundsätzlich Finanzhilfe zu standardisierten Bedingungen zu gewähren, nur zustimmen, wenn sie davor gemäß Art. 50b Z 1B-VG (iVm § 74d Abs. 1 GOG-NR) vom Nationalrat (NR) dazu ermächtigt wurden. Ohne Ermächtigung dürfen der BM für Finanzen bzw. sein Stellvertreter nicht zustimmen, womit auch der Beschluss auf ESM-Ebene blockiert wäre. Unter normalen Umständen erfolgt ein Antrag auf Ermächtigung gemäß § 74d Abs. 1 GOG-NR auf Basis einer Vorlage der Bundesregierung. In dringenden Fällen kann gemäß § 74d Abs. 2 GOG-NR jedoch der BM für Finanzen den Nationalrat unverzüglich befassen. In diesem konkreten Fall ist die Dringlichkeit gegeben, da eine etwaige Ermächtigung bereits am 15. Mai 2020 vorliegen muss (d.h. innerhalb von fünf Werktagen ab Übermittlung des Antrags). Zudem kann der Ständige Unterausschuss in ESM-Angelegenheiten (StUA-ESM) gemäß § 74d Abs. 3 GOG-NR, dem nach Einlangen des Antrags die Vorlage des BM für Finanzen vom Präsidenten des NR zugewiesen wird und dessen Vorsitzender den Ausschuss unverzüglich einberuft, zur Vorberatung des Antrags, beschließen, aufgrund der besonderen Dringlichkeit die dem Nationalrat zustehenden Befugnisse wahrzunehmen (d.h. die Ermächtigung vorzunehmen).

Schließlich wird der folgende Antrag in dem Bewusstsein gestellt, dass Finanzhilfen im Rahmen des Pandemic Crisis Support weiters einen Antrag gemäß Art. 13 Abs. 1 ESM-

Vertrag (ESM-V) sowie Beschlüsse gemäß Art. 13 ESM-V erfordern, die wiederum im Anlassfall Ermächtigungen durch den Nationalrat gemäß Art. 50b Z 1 B-VG (iVm § 74d Abs. 1 GOG-NR) bzw. den StUA-ESM gemäß § 32h Abs. 1 Z 4 GOG-NR erforderlich machen würden.

Antrag:

Antrag gemäß Art. 50b Z 1 B-VG iVm § 74d Abs. 2 GOG-NR des Bundesministers für Finanzen auf Ermächtigung, einem Vorschlag für einen Beschluss, den Mitgliedstaaten des ESM im Rahmen des Pandemic Crisis Supports grundsätzlich Finanzhilfe zu gewähren, zuzustimmen.

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Dem österreichischen Vertreter im Gouverneursrat des Europäischen Stabilitätsmechanismus wird die – für die Zustimmung zu einem Vorschlag für einen Beschluss, den Mitgliedstaaten des ESM im Rahmen des Pandemic Crisis Support grundsätzlich Finanzhilfe zu gewähren – erforderliche Ermächtigung erteilt.“

Anlage 1: ESM-Beschlussvorlage

Vertraulicher Teil der Vorlage gemäß § 74g Abs. 1 GOG-NR iVm §§ 3 Abs. 4 und 13 Abs. 3 Informationsordnungsgesetz

Anlage 2: Vorläufige Einschätzungen der Europäischen Kommission, der Europäischen Zentralbank sowie des ESM gemäß Art. 13 Abs. 1 ESM-V



20-05-04_pre_eligibility.pdf



annex_1_financial_stability.pdf



annex_2_debt_sustainability.pdf



annex_3_external_sustainability.pdf



annex_4_bank_solvency.pdf

Erläuterungen:

Das Verfahren für die Gewährung von ESM-Stabilitätshilfe sieht gemäß Art. 13 Abs. 1 ESM-V vor, dass vor Gewährung durch den Gouverneursrat die Europäische Kommission, im Benehmen mit der Europäischen Zentralbank, damit beauftragt wird (i) das Bestehen einer Gefahr für die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt oder seiner Mitgliedstaaten zu bewerten, (ii) zu bewerten, ob die Staatsverschuldung tragfähig ist, sowie (iii) den tatsächlichen oder potenziellen Finanzierungsbedarf zu bewerten. Im Falle einer vorsorglichen Kreditlinie ist zudem in Art. 3 Abs. 2 der ESM-Richtlinie betreffend vorsorgliche Stabilitätshilfen vorgesehen, dass die Europäische Kommission prüft, ob die Zugangsvoraussetzungen zu den vorsorglichen Kreditlinien erfüllt sind.

Vor diesem Hintergrund und im Zusammenhang mit der Einrichtung des Pandemic Crisis Support (d.h. einer standardisierten vorsorglichen Kreditlinie des ESM auf Basis der Enhanced Conditions Credit Line, ECCL) für alle Mitgliedstaaten der Währungsunion, kommt die Europäische Kommission, gemeinsam mit der Europäischen Zentralbank sowie dem ESM, zu dem vorläufigen Ergebnis, dass die wirtschaftlichen sowie finanziellen Auswirkungen der COVID-19 Krise ein Risiko für die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebietes darstellen. Gleichzeitig ist jedoch die wirtschaftliche Situation in den Mitgliedstaaten grundsätzlich solide, d.h.

- die Schuldentragfähigkeit ist mittelfristig in allen Mitgliedstaaten gegeben,
- der Finanzierungsbedarf werde zwar sprunghaft ansteigen, der Zugang zu den Kapitalmärkten zu tragfähigen Konditionen bleibt jedoch bestehen,
- kein Mitgliedstaat ist Gegenstand eines Verfahrens aufgrund eines übermäßigen Defizits oder eines übermäßigen makroökonomischen Ungleichgewichts,
- die externe Position der Mitgliedstaaten wird als tragfähig erachtet und
- die EZB kommt zu dem Schluss, dass es keinen Hinweis auf ein systematisches Solvenzproblem im europäischen Bankensektor gibt.

Um ein vorläufiges Ergebnis handelt es sich, weil die Institutionen erst dann eine finale Einschätzung vornehmen, wenn ein Mitgliedstaat Stabilitätshilfe im Rahmen des Pandemic Crisis Support beantragt.

Anlage 3: Mustervorlage für einen Pandemic Response Plan



20200515 - ESM
BoG - 6 - Resolution

Erläuterungen:

Der Pandemic Response Plan spezifiziert die Auflagen in Verbindung mit der Stabilitätshilfe. Er entspricht der im ESM-V vorgesehenen Absichtserklärung bzw. dem Memorandum of Understanding (MoU). Ausverhandelt wird er zwischen der Europäischen Kommission (im Auftrag des ESM) und dem begünstigten Mitgliedstaat. Einzige Auflage im Rahmen des Pandemic Crisis Support ist die Verpflichtung, die Mittel der Kreditlinie im Falle eines Abrufs zur Finanzierung von direkten bzw. indirekten Kosten im Zusammenhang mit COVID-19 zu verwenden, d.h. Kosten im Gesundheitswesen sowie der Heilung und Prävention von COVID-19. Im Plan werden beispielhaft Kosten aufgezählt.

Anlage 4: Vorschlag des geschäftsführenden Direktors des ESM betreffend die finanziellen Konditionen des Pandemic Crisis Support



20200515 - ESM
BoG - 7 - Resolution

Erläuterungen:

Der Vorschlag des geschäftsführenden Direktors des ESM für die finanziellen Konditionen des Pandemic Crisis Support enthält folgende Kernelemente:

- Richtschnur für die Unterstützung unter dem Pandemic Crisis Support sind 2% des BIP von Ende 2019 des antragstellenden Mitgliedstaates.
- Anträge auf Stabilitätshilfe können bis 31. Dezember 2022 gestellt werden. Diese Frist kann, auf Vorschlag des geschäftsführenden Direktors, einstimmig vom ESM-Gouverneursrat verlängert werden.
- Die Unterstützung hat vorsorglichen Charakter, d.h. sie wird bei Bedarf abgerufen; zusätzlich zu einer Kreditlinie kann beantragt werden, dass der ESM Staatsschuldverschreibungen am Primärmarkt kauft.
- Die Bereitstellungsperiode, in der Mittel vom ESM abgerufen werden können, beträgt zunächst 12 Monate; sie kann maximal zwei Mal um jeweils sechs Monate verlängert werden.
- Auszahlungen erfolgen in Bar od. in Form von ESM-Schuldverschreibungen; zudem sind Ankäufe von Staatsschuldverschreibungen am Primärmarkt möglich.
- Pro Monat kann ein Abruf erfolgen, bis zu einem Gesamtbetrag von 15% der gewährten Kreditlinie (Anm.: bei Bedarf kann auch mehr abgerufen werden).
- Pläne für einen Abruf sollen dem ESM am Ende des Vormonats bekannt gegeben werden; zudem ist ein (unverbindlicher) 3-Monatsplan für Abrufe zu erstellen.
- Abrufe bis zu 3 Mrd. Euro sind fünf Geschäftstage, Abrufe darüber bis zu zehn Geschäftstage im Voraus bekanntzugeben; erfolgt der Abruf in ESM-Schuldverschreibungen, beträgt die Frist fünf Geschäftstage.
- Die Finanzierung der bereitgestellten Mittel erfolgt über die Ausgabe von ESM-Schuldverschreibungen; die so vom ESM aufgenommenen Mittel fließen in einen eigenen Finanzierungspool, dessen Finanzierungskosten auch die Basisrate für die Kreditlinien bestimmen.
- Erfolgt die Auszahlung in Form von ESM-Schuldverschreibungen, unterliegt die Veräußerung selbiger bestimmten Auflagen.
- Die durchschnittliche Laufzeit der in Anspruch genommenen Kredite beträgt bis zu zehn Jahre.

- Die an den ESM zu bezahlende Marge, auf Basis des noch ausstehenden Kreditbetrages, beträgt jährlich zehn Basispunkte.
- Die Vorab-Servicegebühr beträgt 25 Basispunkte, berechnet auf 15% des zur Verfügung gestellten Betrages. Bei jedem Abruf werden weitere 25 Basispunkte vom abgerufenen Betrag fällig, wobei die ursprünglich bezahlten 25 Basispunkte gegenverrechnet werden.
- Die jährliche Servicegebühr beträgt 0,5 Basispunkte des ausstehenden Kreditbetrags.
- Darüber hinaus ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten; die Rückzahlung erfolgt amortisierend oder endfällig.